

# Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Segeberg in der Fassung vom 06.05.2021

## Lesefassung

Inklusive der

- 1. Änderung vom 23.06.2011
- 2. Änderung vom 20.06.2013
- 3. Änderung vom 11.06.2018
- 4. Änderung vom 05.12.2019 sowie
- 5. Änderung vom 06.05.2021

**Impressum:**

Fachdienst: 11.00

Ansprechpartner/In: Dagmar Schümann

04551 951-9217

Stand: 06.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Tagungen des Kreistages.....	4
§ 2 Fraktionen .....	5
§ 3 Offenlegung des Berufs .....	5
§ 4 Unterrichtung des Kreistages durch die Verwaltung.....	6
§ 5 Anträge .....	6
§ 6 Anfragen .....	6
§ 7 Redeordnung .....	7
§ 8 Abstimmung .....	7
§ 9 Ordnungsbestimmungen.....	8
§ 10 Niederschrift .....	8
§ 11 Ausschüsse .....	9
§ 12 Unterlagen.....	10
§ 13 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	11
§ 14 Auslegungsbestimmungen .....	11
§ 15 Anregungen und Beschwerden.....	11
§ 16 Einwohnerfragestunde .....	11
§ 17 Inkrafttreten .....	12

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des XX. Kreistages des Kreises Segeberg vom 11. Juni 2018 die nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

## **§ 1 Tagungen des Kreistages**

- (1) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag, die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.

Nach dem einstimmigen Beschluss des Kreistages vom 15.03.2018 werden den Kreistagsabgeordneten mit der Einladung die Tagesordnung und Begründungen der zur Beratung stehenden Vorlagen ausschließlich im Ratsinformationssystem verfügbar gemacht.

- (2) Vor Herausgabe der Einladung wird diese vom Kreispräsidenten oder der Kreispräsidentin und seinen bzw. ihren Stellvertretern/innen mit dem Landrat oder der Landrätin, den Vorsitzenden der Fraktionen und dem oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses hinsichtlich
- der Reihenfolge der Tagesordnung,
  - der evtl. Vertagung einzelner Themen,
  - Ausnahmen vom Regelbeginn der Kreistagssitzungen gemäß Abs. 3 sowie
  - Empfehlungen zu einer Begrenzung der Höchstdauer der Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände gemäß § 7 (5) GeschO

besprochen.

- (3) Kreistagsitzungen beginnen in der Regel um 18 Uhr und enden spätestens kurz nach 22 Uhr. Nach 22 Uhr ist kein Tagesordnungspunkt mit politischem Entscheidungsbedarf mehr aufzurufen; der letzte (vor 22 Uhr) aufgerufene Tagesordnungspunkt ist noch abzuhandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die folgende Kreistagssitzung vertagt; falls unbedingt erforderlich, ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Nur in Ausnahmefällen können die Kreistagssitzungen auch bis zu zwei Stunden früher beginnen.
- (4) Für die Kreistagssitzungen und die Ausschusssitzungen wird von dem Kreispräsidenten oder der Kreispräsidentin jährlich im Voraus ein Sitzungsplan erstellt. Im Sitzungsplan des Kreistages sind sechs Sitzungen und zwei zusätzliche Ausweichtermine vorzusehen. Die Ausweichtermine und zusätzliche Sitzungen sollen in der Regel in der folgenden Woche der regulären Kreistagssitzung stattfinden.
- (5) Sind Kreistagsabgeordnete verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so haben sie dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (6) Für jede Sitzung des Kreistages wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Kreistagsabgeordneten einzutragen haben.

Die Einführung und Verpflichtung nachgerückter Kreistagsabgeordneter erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

- (7) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat die Verhandlung gerecht und unparteiisch zu leiten und auf die Würde des Hauses zu achten. Will sie oder er sich als Rednerin oder Redner an den Beratungen beteiligen, so ist für diese Zeit der Vorsitz abzugeben.

## **§ 2 Fraktionen**

Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages mitzuteilen. Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung des Kreistages anzuzeigen.

## **§ 3 Offenlegung des Berufs**

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistages in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht diese Angaben sowie laufende Änderungen während der Wahlzeit dadurch, dass die Angaben im Bürgerinformationssystem dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

## **§ 4 Unterrichtung des Kreistages durch die Verwaltung**

Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet den Kreistag: in geeigneter Weise unter Nutzung des vom Hauptausschuss erarbeiteten und vom Kreistag beschlossenen Berichtswesens über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

## **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen, von einzelnen Kreistagsabgeordneten und von der Landrätin oder vom Landrat gestellt werden.
- (2) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (3) Werden Anträge in der Sitzung gestellt, die eine fraktionsinterne Beratung erfordern, entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, ob die Sitzung unterbrochen wird.
- (4) Bei Eintritt in die Beratung über einen Antrag erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Wunsch das Wort zur Begründung.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens am 15. Tage vor der Sitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten per Post oder auf elektronischem Wege (Telefax bzw. über die Containermailadresse [ktbuero@kreis-se.de](mailto:ktbuero@kreis-se.de)) vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag handelt. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Vorgaben über die Art der Versendung machen.

## **§ 6 Anfragen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können von der Landrätin oder dem Landrat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen verlangen (Anfragen). Anfragen können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Dafür wird in jeder regulären Kreistagssitzung der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Fragezeit“ aufgenommen.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie werden in der Regel innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet; die Antworten werden allen Kreistagsabgeordneten zugänglich gemacht. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in einer Kreistagssitzung erwartet wird, sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung eingegangen sein.

## **§ 7 Redeordnung**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen oder der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Im Kreistag darf nur gesprochen werden, wenn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat.
- (3) Den Fraktionen stehen für generelle Meinungsäußerungen pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von je 8 Minuten und für jeden weiteren Wortbeitrag jeweils 3 Minuten zu.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dieses geschieht durch beiderseitiges Handaufheben.

Eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

- (5) Der Kreistag kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Er beschließt darüber ohne Beratung. Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter länger, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand zu Wort meldet.
- (7) Durch einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung wird die Aussprache, nachdem je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen diesen Antrag das Wort erteilt ist, unterbrochen. Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter, die oder der zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an die eigenen Ausführungen den Antrag auf Schluss der Beratung stellen. Nach Verlesen der Rednerliste hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ohne weitere Aussprache über den Antrag auf Schluss der Beratung abstimmen zu lassen. Ergibt sich eine Mehrheit für diesen Antrag, erhält nur noch die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort.
- (8) Der Kreistag kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind.

- (2) Vor der Abstimmung hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied des Kreistages schriftlich vorliegt.
- (3) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist eine Abstimmung namentlich durchzuführen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf und Aufnahme der Namen in die Niederschrift.

## **§ 9 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (4) Lassen sich einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörungen oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestellt im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.
- (2) Die Abstimmungsergebnisse zu den Tagesordnungspunkten sind nach einer Kreistagssitzung unverzüglich im elektronischen Sitzungsinformationssystem zu veröffentlichen. Das Abstimmverhalten der Fraktionen zu den Beschlüssen wird in der Niederschrift vermerkt. Im Falle von uneinheitlicher Stimmabgabe einer Fraktion wird die Anzahl der jeweiligen Stimmabgaben vermerkt. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Kreistagsabgeordneten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Alle Abgeordneten haben das Recht, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben. Sie sind bis zur nächsten Kreistagssitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen. Eine Niederschrift erlangt ihre Verbindlichkeit, wenn der Kreistag ihr zugestimmt hat.



- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Abstimmungsergebnisse und Niederschriften der Ausschüsse.
- (5) Die Kreistagssitzungen werden elektronisch aufgezeichnet, sofern der Kreistag nicht im Einzelfall anders beschließt. Die Aufnahmen dienen der Erstellung der Niederschrift. Sie sind unter Verschluss zu halten; Kreistagsabgeordnete und der Landrat haben das Recht, die Aufnahmen anzuhören. Die Aufnahmen werden gelöscht, nachdem der Kreistag der Niederschrift zugestimmt hat. Auf Beschluss des Kreistages sind bestimmte Aufnahmen nicht zu löschen, sondern als Dokumente aufzubewahren oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Soweit der Kreistag die Ausschussvorsitzenden nicht gewählt hat, lädt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit der Verwaltung Zeit, Ort und Tagesordnung fest. Der langfristige Sitzungskalender ist zu berücksichtigen und Beschlüsse des Kreistages sind zu beachten. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete erhält eine Abschrift der Einladung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Will sie oder er selbst zur Sache sprechen, muss sie oder er den Vorsitz nicht abgeben.
- (4) Werden Vorlagen und Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, wenn der Kreistag nichts anderes beschließt. Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, darf die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschuss beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss dem Kreistag zu. Der Hauptausschuss kann diesen Empfehlungen ein eigenes Votum beifügen.

Beschlussempfehlungen, die nicht dem Kreistag vorbehalten sind, werden dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser überprüft im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion, ob die Empfehlungen den Zielen und Grundsätzen entsprechen. Gegebenenfalls werden diesen Zielen und Grundsätzen nicht entsprechende Empfehlungen mit einer entsprechenden Anmerkung des Hauptausschusses dem Fachausschuss zurückgegeben. Bleibt der Fachausschuss trotz dieses Hinweises bei seiner Auffassung, leitet der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Kreistag zur Entscheidung zu.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 40 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 22 KrO im Einzelfall übertragene Entscheidungen an sich ziehen, wenn der zuständige Ausschuss noch nicht entschieden hat.

- (7) Die Presse wird über öffentliche Ausschusssitzungen informiert.
- (8) Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragen sind von der/dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat zu beantworten. Die Fragestunde soll zu Beginn und am Ende einer Ausschusssitzung stattfinden und höchstens 15 Minuten betragen.

## **§ 12 Unterlagen**

- (1) Der Kreis Segeberg stellt für Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder das Drucksacheverfahren als papierlosen Unterlagenversand über das Ratsinformationssystem zur Verfügung.
- (2) Der Kreistag des Kreises Segeberg sieht für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit der gewählten Mandatsträger den Betrieb und die Nutzung des Ratsinformationssystems sowie der dazugehörigen App für mobile Endgeräte vor.
- (3) Da über das Ratsinformationssystem und die App sensible und schutzwürdige Informationen bereitgestellt und aufgerufen werden, bestehen für den Betrieb, für den Hardwareeinsatz und für die Nutzung dieser Dienste technische und organisatorische Anforderungen, um den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung zu tragen.
- (4) Als organisatorische Maßnahme ist verbindlich vorgesehen, dass durch das Mitglied im Kreistag und das bürgerliche Mitglied eine Datenschutzerklärung abgegeben wird, um das Ratsinformationssystem und die App für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit nutzen zu können.
- (5) Den Kreistagsabgeordneten und bürgerlichen Mitgliedern werden nach Abgabe der unterzeichneten Datenschutzerklärung die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem und zur App zur Verfügung gestellt.
- (6) Im Ratsinformationssystem und in der dazugehörigen App sind Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften der Sitzungen verfügbar zu machen.
- (7) Weitere Inhalte können innerhalb des Ratsinformationssystems verfügbar gemacht werden.

## **§ 13 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt

## **§ 14 Auslegungsbestimmungen**

- (1) Über während einer Sitzung auftretende Zweifelsfragen zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (2) Wird gegen die Entscheidung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten Einspruch erhoben, so entscheidet der Kreistag.

## **§ 15 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Landrätin oder dem Landrat zu übermitteln. Für die Beantwortung ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verantwortlich.
- (2) Sollte eine Beantwortung gemäß bestehender Beschlusslage nicht möglich sein, wird der zuständige Fachausschuss gebeten, einen Entscheidungsvorschlag für den Kreistag zu erarbeiten. Dieser soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung des Kreistages vorliegen.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der Kreistag voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

## **§ 16 Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn und am Ende jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunden sind Teil der öffentlichen Sitzung. In den Einwohnerfragestunden können Fragen zu Beratungsgegenständen und zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt werden und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Einwohnerfragestunden sollen höchstens 30 Minuten dauern.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Die Antworten sind dem Protokoll der Kreistagssitzung beizufügen.

- (3) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, im Übrigen von der Landrätin oder dem Landrat, beantwortet. Diese können die Beantwortung delegieren. Jede Fraktion kann zu den Antworten eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragesteller bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
- (5) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises erfolgt nach den Regelungen des § 16a KrO.

## **§ 17 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, entscheidet die Kreispräsidentin/der Kreispräsident für den Kreistag oder die/der Vorsitzende eines Ausschusses für den jeweiligen Fachausschuss. Sie/er sucht die Abstimmung mit der Landrätin/dem Landrat und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Tagesordnung soll ausschließlich rechtlich erforderliche, öffentliche Beschlussempfehlungen enthalten. Auf nichtöffentliche Angelegenheiten soll verzichtet werden. Berichte der Verwaltung werden ausschließlich schriftlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Abstimmungen werden die Ausschussmitglieder einzeln von der oder dem Vorsitzenden aufgerufen. Soweit technische Möglichkeiten verlässlich genutzt werden können, kann die Abstimmung auch auf diesem Weg erfolgen.
- (4) Bei einer störenden Unruhe soll die oder der Ausschussvorsitzende nach Ermahnung eine Stummschaltung der störenden Person vornehmen können.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Öffentlichkeit können für die Einwohnerfragestunde schriftlich bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn unter der Adresse [Kreistagsbuero@segeberg.de](mailto:Kreistagsbuero@segeberg.de) eingereicht werden. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden vorgelesen und soweit möglich beantwortet. Ein Hinweis zum Fristende erfolgt über die Einladung zur Sitzung. Zudem können im Rahmen der Sitzung vor Ort Fragen gestellt, Vorschläge und Anregungen gemacht werden.

## **§18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Kreistag am 06.05.2021 in Kraft und ersetzt damit die alte Geschäftsordnung vom 26.06.2008, zuletzt geändert am 05.12.2019.

Bad Segeberg, den 31.05.2021

*gez. Claus Peter Dieck*  
Kreispräsident